



Betriebs- und Reitordnung

des

Reit- und Fahrvereins

Alverskirchen-

Everswinkel e. V.

I Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschl. Parkplätzen.
2. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, - der Sattel- und Futterkammern, der Futterböden und aller sonstigen Nebenräume ist nicht gestattet.
3. Das Geschäftszimmer des Vereins befindet sich zur Zeit bei:

Rita Weis, Everswinkeler Str. 9, 48351 Everswinkel.
Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand, (gem. Anlage) nicht an das Stallpersonal zu richten.
4. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
5. Die am schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
6. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.
7. Die Vertragsreitlehrer leiteten den Reitbetrieb, und sind für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig.
8. Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden.
9. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
10. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verlust oder Schäden irgendwelcher Art, insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist, oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

II. Pensionspferde

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschl. Fütterung. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil diese Einstellvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschl. ihrer Staffellung (bei Ponys) ergeben sich aus der Gebührenordnung.
3. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mind. 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
4. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

III. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (schwarzes Brett) zur Verfügung.
Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich Die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekanntgegeben. Die Stallruhe ab 22.00 Uhr sollte zum Wohle der Pferde eingehalten werden.
2. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
3. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen. Während des Voltigierunterrichtes dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen ("Tür frei?" - "Ist frei!"). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.
5. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritt) einzuhalten.
6. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens 1 Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: "Bitte Handwechsel". Dieser Anforderung ist sofort Folge zu leisten.
7. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
8. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
9. In den Springstunden ist das Tragen einer splittersicheren Sturzkappe Pflicht.
10. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.
11. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.
12. Die Stallgasse, Waschbox, sowie die Ständer sind vor dem Reiten, und vor dem Verlassen der Reitanlage zu säubern.

IV. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
2. Ausritte ohne Aufsicht des Reitlehrers auf Privatpferden sind nur erlaubt, wenn der Reiter (Reiterin) die Reiterpass-Prüfung abgelegt hat.
3. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.
4. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt.
5. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.
6. Im übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
 - Verzichte nicht auf die Sturzkappe
 - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
 - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen können!
 - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadensersatz!
 - Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.

Der Vorstand

Einstellungspreise für Pensionspferde gültig ab 01.04.2010

Großpferde:	185,00 EURO monatlich
Doppelponys:	140,00 EURO monatlich
Kleinponys:	100,00 EURO monatlich